

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Art. 5 G zur Änd. des UniversitätsklinikG und anderer Gesetze vom 11.12.2025 (GBl. Nr. 139) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 05.02.2026 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 18.03.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Teilstudiengang

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 4 Ausgeschlossene Fächerkombinationen

§ 5 Akademischer Grad

§ 6 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Hauptfach

§ 7 Modulleistungen

§ 8 Studien- und Prüfungssprachen

C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 9 Antwort-Wahl-Verfahren

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 10 Abschlussmodul

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 12 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

E. Fachgesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 13 Bildung der Fachgesamtnote

§ 14 Zeugnis und weitere Nachweise

F. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) / Bachelor of Science (B. Sc.) – Kombirahmenprüfungsordnung (KRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Teilstudiengang

¹Voraussetzung für das Studium im Bachelorstudiengang sind ferner Nachweise über die

Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 GER. ²Für den Nachweis des Sprachniveaus gelten die Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO).

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studenumfang

(1) ¹Das Studium des Kombinationsstudiengangs gemäß § 2 Abs. 3 KRPO Bachelor of Arts (B. A.) (im Folgenden: Studiengang) in einer Kombination mit dem Hauptfach Medienwissenschaft (im Folgenden: Teilstudiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 KRPO durch erfolgreichen Abschluss des Studiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. ²Der Studiengang hat zudem als Qualifikationsziel die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen sowie, eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherzustellen. ³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen des Teilstudiengangs erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt 6 Semester. ²Der Studenumfang entspricht 180 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points), von denen 120 CP auf das Hauptfach (einschließlich des Abschlussmoduls mit der Bachelorarbeit und des Bereichs überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) und 60 CP auf das Nebenfach entfallen.

(3) ¹Über die nach Abs. 2 für den Teilstudiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 9 zusätzlichen CP aus den in § 6 Abs. 1 genannten Modulen des Teilstudiengangs zulässig; der Erwerb der zusätzlichen CP aus Modul L1 ist dabei ausgeschlossen. ²Im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 KRPO.

§ 4 Ausgeschlossene Fächerkombinationen

Das Studium im Teilstudiengang Hauptfach Medienwissenschaft schließt gemäß § 3 Abs. 1 KRPO die Kombination mit dem Teilstudiengang Nebenfach Medienwissenschaft aus.

§ 5 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs in einer Kombination mit dem Hauptfach Medienwissenschaft wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“) verliehen.

§ 6 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Hauptfach

(1) Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 für den Teilstudiengang Hauptfach (einschließlich des Abschlussmoduls mit der Bachelorarbeit und des Bereichs überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Profil I: Medienkultur und Ästhetik

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	G1	P	Einführung in die Medienwissenschaft	K	12
2	G2	P	Medientheorie	K, H	9
3	G3	P	Kommunikationsgeschichte, Medienwandel und -analyse	K, H	9

1/2	F1	P	Einführung in die Methoden der Medienforschung	K	9
3/4	F2	P	Aktuelle Forschungsfragen der Medienwissenschaft	K, H	9
2/3/4	L1	P	Lehrredaktionen	P	12
4/5	S1 I	P	Medienkultur und Ästhetik: Analyse und Wissenstransfer in Medienkulturen	K/LP	12
4/5	S2 I	P	Forschungsprojekt Medienkultur und Ästhetik	H/PA	9
5	P1	P	Praktikum	PB	15*
6	P2	P	Bachelorarbeit (Anschlussmodul)	H/W	12
1-6	ÜbK	P	Überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen	-	12

*Das Modul P1 (Praktikum) umfasst 15 LP (darin enthalten 9 LP aus dem Bereich der überfachlichen berufsfeldorientierten Kompetenzen).

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht; CP = Leistungspunkte; / = oder, , = und, K = Klausur, H = Hausarbeit, W = Werkstück, P = Portfolio, LP = Lernportfolio, PA = Projektarbeit, PB = Praktikumsbericht.

Profil II: Medien und öffentliche Kommunikation

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	G1	P	Einführung in die Medienwissenschaft	K	12
2	G2	P	Medientheorie	K, H	9
3	G3	P	Kommunikationsgeschichte, Medienwandel und -analyse	K, H	9
1/2	F1	P	Einführung in die Methoden der Medienforschung	K	9
3/4	F2	P	Aktuelle Forschungsfragen der Medienwissenschaft	K, H	9
2/3/4	L1	P	Lehrredaktionen	P	12
4	S1a II	P	Medien und öffentliche Kommunikation: Sozialwissenschaftliche Statistik 1	K	6
5	S1b II	P	Medien und öffentliche Kommunikation: Sozialwissenschaftliche Statistik 2	K/H	6
4/5	S2 II	P	Forschungsprojekt: Medien und öffentliche Kommunikation	H/PA	9
5	P1	P	Praktikum	PB	15*
6	P2	P	Bachelorarbeit (Abschlussmodul)	H/W	12
1-6	ÜbK	P	Überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen	-	12

*Das Modul P1 (Praktikum) umfasst 15 LP (darin enthalten 9 LP aus dem Bereich der überfachlichen berufsfeldorientierten Kompetenzen).

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht; CP = Leistungspunkte; / = oder, , = und, K = Klausur, H = Hausarbeit, W = Werkstück, P = Portfolio, PA = Projektarbeit, PB = Praktikumsbericht.

Hinweis: Die in den Tabellen als empfohlenes Fachsemester gemachten Angaben beziehen sich auf einen Studienbeginn in Vollzeit zum Wintersemester. Sofern der Studiengang auch zu einem anderen Semester begonnen werden

kann, werden Informationen zum empfohlenen Studienverlauf im Modulhandbuch gegeben oder können bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung erfragt werden.

(2) ¹Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (übK) sind insgesamt 21 CP zu erwerben. ²Davon werden insgesamt 9 CP integriert in Fachveranstaltungen in Modul P1 (9 CP übK) erworben. ³Die verbleibenden 12 CP werden im Modul ÜbK erworben.

(3) ¹Im Rahmen des Teilstudiengangs müssen die Studierenden eine den Qualifikationszielen des Teilstudiengangs dienende praktische Tätigkeit (Praktikum) im Umfang von 15 CP außerhalb universitärer Lehrformate ableisten; die CP werden im Modul P1 erworben. ²Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Prüfungsausschuss Ausnahmen zu Satz 1 genehmigt werden. ³Wird nach Satz 2 eine Ausnahme genehmigt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die ersatzweise an der Universität Tübingen zu erbringenden Module bzw. Veranstaltungen („Ersatzleistungen“) unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 35 LHG und des § 38 KRPO; bei der Bildung der Fachgesamtnote werden die Ersatzleistungen nicht mit einbezogen.

§ 7 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 6) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Für das Modul S1a II kann auch auf die Regelungen des Bereichs, aus dem das zu absolvierende Modul bzw. die zu absolvierende Lehrveranstaltung stammt, verwiesen werden.

§ 8 Studien- und Prüfungssprachen

(1) ¹Die Studien- und Prüfungssprache im Teilstudiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Englisch.

³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in denjenigen Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. ⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

(2) Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.

C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 9 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 KRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine abschließende Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 KRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 10 Abschlussmodul

¹Im Abschlussmodul findet die Bachelorarbeit statt; diese ist in § 28 KRPO geregelt. ²Im Abschlussmodul sind 12 CP zu erwerben.

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit sind neben den in der KRPO genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 60 CP inklusive der Module G1, G2, G3, F1, F2 und S1 I (Profil I) oder S1a II und S1b II (Profil II).

D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 12 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

¹Die folgenden Studien- oder Prüfungsleistungen müssen bis zum Ablauf des 4. Fachsemesters erbracht sein:

- alle Studien- und Prüfungsleistungen der Module G1, G2 und F1.

²Der Prüfungsanspruch im Teilstudiengang geht verloren, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

E. Fachgesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 13 Bildung der Fachgesamtnote

¹Die Fachgesamtnote im Teilstudiengang ergibt sich zu 20 Prozent aus der Note des Abschlussmoduls (Bachelorarbeit) und zu 80 Prozent aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module. ²Bei der Bildung der Fachgesamtnote werden jedoch die Module P1 und ÜbK nicht mit einbezogen.

§ 14 Zeugnis und weitere Nachweise

In das Zeugnis werden neben den in § 36 Abs. 1 KRPO vorgesehen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- je nach absolvierten Profil entweder die Formulierung „Medienkultur und Ästhetik“ oder „Medien und öffentliche Kommunikation“.

F. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2026/27. ³Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Teilstudiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2033 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 KRPO. ⁴Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2027 beim für den Teilstudiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 18.03.2026

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin